



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 11/2018

Mittwoch, den 28.11.2018

Wassergesetze;

Verlegung eines namenlosen Wiesengrabens auf den Grundstücken
Fl. Nrn. 971, 435, 433, 432/1, 430/1 und 430 der Gemarkung
Iggensbach durch die Gemeinde Iggensbach, Hauptstraße 39,
94547 Iggensbach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 126

Richtlinie zum 27. Wettbewerb 2019 bis 2022 „Unser Dorf hat Zukunft“ Be-
kanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten vom 24. Oktober 2018 Az.: L3-7375.1-1/94

Seite 128

Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf

hier: Kraftloserklärungen

Seite 140

Wassergesetze;

Verlegung eines namenlosen Wiesengrabens auf den Grundstücken Fl. Nrn. 971, 435, 433, 432/1, 430/1 und 430 der Gemarkung Iggenbach durch die Gemeinde Iggenbach, Hauptstraße 39, 94547 Iggenbach

hier: **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Iggenbach beabsichtigt, einen namenlosen Wiesengraben an den Rand eines geplanten Sondergebietes zu verlegen. Bei dem Graben handelt es sich um ein Gewässer dritter Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

a) Merkmale und Standort des Vorhabens

Der betroffene Graben wird derzeit mittels einer Verrohrung unter dem bestehenden Radweg (ehemalige Bahntrasse) durchgeführt und läuft dann geradlinig quer über die Fl. Nrn. 435, 433 und 432/1 bis zur Fl. Nr. 430, unter der er wieder mittels Verrohrung durchgeführt wird (unbefestigter Wiesenweg).

Die betroffenen Flächen sind derzeit als artenreiche, extensive Wiesen genutzt. Ein kleiner Teilbereich ist als Nasswiese anzusprechen.

Im Süden verläuft die Staatsstraße 2126, etwa 3 bis 4 m über der Wiesenfläche.

Die nordexponierte Böschung zwischen der Wiese und der Straße ist mit einer Neigung von etwa 1:2 recht steil und weist vor allem Altgras- und Staudenflur auf.

Im Norden verläuft der Donau-Ilz-Radweg auf dem alten Bahndamm. Dieser liegt etwa 1 bis 1,5 m höher als die Wiese. Die südexponierte Böschung zwischen Radweg und Wiese besteht in Abschnitten aus Schotter, weist einen lückigen, trockenen Bewuchs auf und stellt somit Lebensraum für geschützte Tierarten dar (bekannt sind: Zauneidechse und Schlingnatter).

Keine der beiden Böschungen wird durch die vorliegende Planung berührt.
Es sind keine amtlich kartierten Biotop im Umfeld des Vorhabens bekannt. Die betroffene Nasswiese ist als Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzusprechen und wird verlegt.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet nationalen oder europäischen Rechts, mit Ausnahme des Naturparks „Bayerischer Wald“.

b) Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase sind geringe Lärmemissionen zu erwarten.

Das natürliche Standortgefüge des Bodens wird durch den neuen Graben in einem sehr kleinen Bereich zerstört.

Auf der Planungsfläche wird eine vorhandene Nasswiese zerstört; hier ist eine Verlegung und Vergrößerung der Nasswiese vorgesehen.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, – Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz - , Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 23.11.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Richtlinie zum 27. Wettbewerb 2019 bis 2022 „Unser Dorf hat Zukunft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 24. Oktober 2018 Az.: L3-7375.1-1/94

¹In dem Zeitraum 2019 bis 2022 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum 27. Mal veranstaltet. ²Es ergeht nachstehende Richtlinie zur Teilnahme am Wettbewerb und dessen Durchführung:

1. Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer

¹Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein Wettbewerb für Menschen. ²Dabei werden besonders das Engagement der Bewohner und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. ³Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

1.1 Ziele

¹Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. ²Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden. ³Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus. ⁴Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft als auch die örtliche Wirtschaftskraft. ⁵Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. ⁶Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

– Freiwilligkeit & Eigeninitiative

Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

- „Wir-Gefühl“ & positive Beispiele
Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.
- Eigene Stärken & Perspektiven
Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

1.2 Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.),
- die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse),
- soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden),
- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten),
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht),
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote),
- gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern).

2. Teilnahmebedingungen

¹Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern. ²Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die eine Auszeichnung in Gold im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden

nicht möglich. ³Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A bis 600 Einwohner,

Gruppe B 601 bis 3.000 Einwohner.

4. Durchführung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 27. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2019:
Anmeldung bis 1. Juni 2019
Weiterleitung bis 15. November 2019
- Bezirksentscheid im Jahr 2020:
Weiterleitung bis 15. Dezember 2020
- Landesentscheid im Jahr 2021:
Weiterleitung nach Vorgabe des Bundes
- Bundesentscheid im Jahr 2022.

4.2 Vorbereitung

¹Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. ²Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören. ³Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen. ⁴Vor Aufnahme der Arbeiten sol-

len ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos dokumentiert werden. ⁵Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis spätestens 1. Juni 2019 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. ⁶Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁷Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. ⁸Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. ⁹Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

4.3 Kreisentscheid 2019

¹Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde.

²Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. ³Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. ⁴Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁵Sie bewertet nicht mit. ⁶Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter und Vertreterinnen aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege mitwirken.

⁷Die Kreisverwaltungsbehörden benennen der zuständigen „Abteilung Gartenbau“ am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gartenbauzentrum) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den

Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid. ⁹Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer im Bezirksentscheid
Gruppe A	Gruppe A
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2 ¹⁾
16 bis 30	2 oder 3 ¹⁾
über 30	3 oder 4 ¹⁾
Gruppe B	Gruppe B
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3 ¹⁾
über 10	3 oder 4 ¹⁾

¹⁰Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist. ¹¹Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. ¹²Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum. ¹³Die Kreisverwaltungsbehörden melden den Gartenbauzentren die Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid bis spätestens 15. November 2019. ¹⁴Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. ¹⁵Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

4.4 Bezirksentscheid 2020

¹Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das Gartenbauzentrum zu berufen. ²Den Vorsitz übernimmt die Leitung der Abteilung Gartenbau. ³Sie bewertet nicht mit. ⁴Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter und Vertreterinnen

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),

¹⁾ Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).

- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

⁵Die Gartenbauzentren melden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 15. Dezember 2020 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk/ Kreisentscheid	Höchstzahl der Teilnehmer im Landesentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

⁶Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. ⁷Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmermeldung für den Landesentscheid beizugeben. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

4.5 Landesentscheid 2021

¹Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. ²Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referates „Weinbau und Gartenbau“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Er bewertet nicht mit. ⁴Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. ⁵Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

4.6 Bundesentscheid 2022

¹Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berufen und ermittelt die Bundessieger. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. ³Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
bis 50	1
51 bis 150	2
151 bis 300	3
301 bis 450	4
451 bis 600	5
601 bis 750	6
751 bis 900	7
je zusätzliche 150 Teilnehmer	1 Landessieger zusätzlich

5. Bewertungsrahmen

¹Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. ²Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. ³Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleis-

tung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. ⁴Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungsbereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

5.1 Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 20)

¹Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. ²Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung,
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk etc.),
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region,
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule etc.),
- Infrastruktur vor Ort (Digitalisierung, Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehrseinrichtungen etc.),
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit,
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich auf folgende Bereiche positiv auswirken:

- Pflege von Dorftradition und Brauchtum,
- Vereinsleben,
- kirchliches Leben,
- Jugend- und Seniorenarbeit,
- Integration aller Bewohner,
- Kultur- und Freizeitangebot.

5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

¹Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt.

²Dazu zählen beispielsweise:

- bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze,
- Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften,
- Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz,
- Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubaumaßnahmen,
- Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort,
- effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche,
- Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken,
- Nutzung regenerativer Energien.

5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

¹Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. ²Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. ³In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. ⁴Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

- Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen,
- Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten,
- standortgerechte Pflanzenverwendung,
- Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement,
- Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna,

- Fassadenbegrünung und Blumenschmuck,
- Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken,
- nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraumes sowie
- Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer.

5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 20)

¹Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. ²Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. ³Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

- Gestaltung des Ortsrandes,
- Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich,
- schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft,
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten,
- Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung etc.),
- Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen,
- Einrichtung umweltbildender Maßnahmen.

6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

¹Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. ²Die Sieger auf Landesebene werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. ³Ihnen werden Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze mit Urkunden verliehen. ⁴Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt. ⁵Für beispielhafte Leistungen im Sinne des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

7. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Bezirksebene öffentlichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinie zum 27. Wettbewerb im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Ausschluss des Rechtsweges

¹Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. ²Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Urheber-/Persönlichkeitsrechte

¹Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen versichert die teilnehmende Gemeinde, dass keine Verletzung von Urheber-, Marken-, und/oder Designrechten an abgebildeten Personen, Produkten oder Gebäuden vorliegt. ²Bei der Darstellung von Personen dürfen keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. ³Falls auf einem Bild eine oder mehrere Personen erkennbar abgebildet sind, müssen die Betroffenen damit einverstanden sein. ⁴Der Wettbewerbsteilnehmer versichert, dass er die Einwilligung der auf den Fotos abgebildeten Personen eingeholt hat und diese auf Nachfrage jederzeit vorlegen kann.

10. Einräumung von Rechten

Die Preisträger erklären sich mit der räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen Nutzung und Veröffentlichung von gegebenenfalls mit den Bewerbungsunterlagen eingereichten oder während der Prämierungsveranstaltung und Vor-Ort-Besichtigungen gefertigten Bildern und Aufnahmen (z. B. Preisübergabe) einverstanden und werden die an der Prämierungsveranstaltung und Vor-Ort-Besichtigung teilnehmenden Personen darüber informieren und deren Einwilligung einholen.

11. Haftung

¹Obhutspflichten des Freistaates Bayern beginnen erst mit vollständigem Eintreffen der Bewerbungsunterlagen gemäß den Bewerbungsmodalitäten. ²Die Schaffung der elektronischen Zugangsvoraussetzungen für die Online-Teilnahme obliegt den teilnehmenden Gemeinden. ³Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für die vollständige Übermittlung der eingegebenen Daten, falls und soweit Übertragungsschwierigkeiten auf einem Umstand beruhen, der außerhalb des

Verantwortungsbereiches des Freistaates liegt. ⁴Sollten Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so stellt die teilnehmende Gemeinde den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen frei, sofern kein Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten, dessen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Freistaates vorliegt. ⁵Der Freistaat Bayern haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Freistaates, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. ⁶Für anderweitige Schäden haftet der Freistaat nur, wenn sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Freistaates Bayern, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. ⁷Die Haftung für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wird insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung solcher Pflichten, deren Einhalten für das Erreichen des Auslobungszwecks von besonderer Bedeutung sind. ⁸Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Freistaat keine Haftung für Druckfehler und Irrtümer.

12. Datenschutz

¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet die im Rahmen des Wettbewerbs anfallenden personenbezogenen Daten, insbesondere die in den Antragsunterlagen genannten Daten sowie eingereichte oder angefertigte Bilder und Aufnahmen, zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung des Wettbewerbs einschließlich der wettbewerbsbedingten Veröffentlichungen. ²Wir beabsichtigen, die Preisträgergemeinden ggf. mit den persönlichen Daten von in der Bewerbung genannten Personen zur Berichterstattung über den Wettbewerb und die Preisverleihung an Dritte zu übermitteln. ³Der Bewerber hat das auf der Internetseite www.lwg.bayern.de zur Verfügung stehende Informationsblatt zur Kenntnis genommen und den von ihm in den Bewerbungsunterlagen mit personenbezogenen Daten genannten Personen zugeleitet.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

gez.

Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3782378560

Nr. 3783173515

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 29.10.2018; 07.11.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf